

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über

Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsrechts (Vierzehntes Landesbesoldungsrechtsänderungsgesetz – 14. LBesÄndG)

A. Problem

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes vor. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Ämterregelungen in den Landesbesoldungsordnungen A und B.

Im Rahmen der Neuordnung der Führungsstrukturen im Bereich des Polizeipräsidenten ist die Struktur der Dienststellen durch die Auflösung einer Direktion und den Neuschnitt der übrigen Direktionen sowie die Auflösung des Landesschutzpolizeiamtes straffer gestaltet worden. Infolgedessen sollen nicht nur neu benötigte funktionsbezogene Amtsbezeichnungen ergänzt, sondern auch nicht mehr benötigte Ämter gestrichen werden.

Ferner sind schulspezifische Ämter als Folge der mit dem Schulgesetz vom 26. Januar 2004 neu gegründeten Schulart „verbundene Haupt- und Realschule“ in der Landesbesoldungsordnung A auszubringen.

Schließlich werden zahlreiche nicht mehr benötigte Ämter gestrichen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die erforderlichen Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zu der gesetzlichen Regelung gibt es keine Alternative.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

E. Gesamtkosten

Aus den Stellenhebungen der Direktionsleiter und des Leiters des Stabes beim Polizeipräsidenten ergeben sich rechnerische Mehrkosten in Höhe von ca. 10.900 Euro jährlich; diese werden jedoch im eigenen Stellenrahmen der Polizeibehörde erwirtschaftet, so dass keine haushaltswirksamen Mehrkosten entstehen.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten.

G. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres

Der Senat von Berlin
SenInn I A 31
Telefon 9027 – 1162

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

Über

Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

– zur Beschlussfassung –

über Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsrechts (Vierzehntes Landesbesoldungsrechtsänderungsgesetz – 14. LBesÄndG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsrechts
(Vierzehntes Landesbesoldungsrechtsänderungsgesetz – 14. LBesÄndG)
Vom.....

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), das zuletzt durch Artikel XII des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S.516) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird aufgehoben
2. Nummer 5 der Vorbemerkungen der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen) wird aufgehoben.
3. Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe 11

- aa) wird bei der Amtsbezeichnung „Fachlehrer“ nach dem Funktionszusatz „zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, zur Fachberatung der Schulaufsicht oder zur Verwendung in der Aus- und Fortbildung der Fachlehrer jeweils nach mindestens dreijähriger Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10“ der Fußnotenhinweis „6)“ durch den Fußnotenhinweis „5)“ ersetzt,
- bb) wird die Amtsbezeichnung „Krankenpflegeleiter“ mit dem Funktionszusatz „– eines Krankenhausbetriebs mit weniger als 600 unterstellten Pflegepersonen – ³⁾“ gestrichen,
- cc) werden bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ nach dem Funktionszusatz die Fußnotenhinweise „4)“ und „5)“ durch die Fußnotenhinweise „3)“ und „4)“ ersetzt,
- dd) wird die Fußnote „3)“ gestrichen und
- ee) werden die bisherigen Fußnoten „4)“, „5)“ und „6)“ zu den neuen Fußnoten „3)“, „4)“ und „5)“.

b) In Besoldungsgruppe 12

- aa) wird die Amtsbezeichnung „Krankenpflegeleiter“ mit dem Funktionszusatz „– eines Krankenhausbetriebs mit mindestens 600 unterstellten Pflegepersonen – ³⁾“ gestrichen,
- bb) wird bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ nach dem Funktionszusatz „als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen“ der Fußnotenhinweis „4)“ durch den Fußnotenhinweis „3)“ ersetzt,
- cc) werden bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ nach dem Funktionszusatz „mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12“ die Fußnotenhinweise „5)“ und „6)“ durch die Fußnotenhinweise „4)“ und „5)“ ersetzt,
- dd) werden bei der Amtsbezeichnung „Sonderschullehrer“ die Fußnotenhinweise „6)“, „7)“ und „8)“ durch die Fußnotenhinweise „5)“, „6)“ und „7)“ ersetzt,
- ee) wird die Fußnote „3)“ gestrichen und
- ff) werden die bisherigen Fußnoten „4)“, „5)“, „6)“, „7)“ und „8)“ zu den neuen Fußnoten „3)“, „4)“, „5)“, „6)“ und „7)“.

c) In Besoldungsgruppe 13

- aa) wird die Amtsbezeichnung „Krankenpflegeleiter“ mit dem Funktionszusatz „– eines Krankenhausbetriebs mit mindestens 900 unterstellten Pflegepersonen – ⁵⁾“ gestrichen,
- bb) werden bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ nach dem Funktionszusatz die Fußnotenhinweise „7)“ und „8)“ durch die Fußnotenhinweise „6)“ und „7)“ ersetzt,
- cc) wird bei der Amtsbezeichnung „Lehrer an Sonderschulen“ der Fußnotenhinweis „6)“ durch den Fußnotenhinweis „5)“ ersetzt,
- dd) wird nach der Amtsbezeichnung „Lehrer an Sonderschulen“ die Amtsbezeichnung „Realschulkonrektor“ mit dem Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – ²⁾“ eingefügt,
- ee) wird nach der Amtsbezeichnung „Realschulkonrektor“ und dem Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – ²⁾“ die Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ mit dem Funktionszusatz „– als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule mit bis zu 180 Schülern – ²⁾“ eingefügt,
- ff) wird bei der Amtsbezeichnung „Sonderschullehrer“ der Fußnotenhinweis „9)“ durch den Fußnotenhinweis „8)“ ersetzt,
- gg) wird die Fußnote „5“ gestrichen,
- hh) werden die bisherigen Fußnoten „6)“, „7)“, „8)“ und „9)“ zu den neuen Fußnoten „5)“, „6)“, „7)“ und „8)“ und
- ii) wird in den Fußnoten „7)“ und „8)“ jeweils die Angabe „7)“ durch die Angabe „6)“ ersetzt.

d) In Besoldungsgruppe 14 wird

aa) nach der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat im Hochschuldienst“ und dem Funktionszusatz „– an einer Universität oder der Universität der Künste Berlin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung –“ die Amtsbezeichnung „Realschulkonrektor“ mit dem Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters einer verbundenen Haupt- und Realschule

= mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern -

= mit mehr als 540 Schülern – ¹⁾“,

bb) nach der Amtsbezeichnung „Realschulkonrektor“ und dem Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters einer verbundenen Haupt- und Realschule

= mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern -

= mit mehr als 540 Schülern – ¹⁾“ die Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ mit dem Funktionszusatz „– als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule

= mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -

= mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern -¹⁾“ und

cc) nach der Amtsbezeichnung „Volkshochschuloberrat“ und dem Funktionszusatz „- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –“ die Amtsbezeichnung „Zweiter Realschulkonrektor“ mit dem Funktionszusatz „– an einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern –“ eingefügt.

e) In Besoldungsgruppe 15 wird

aa) nach der Amtsbezeichnung „Oberschulrat²⁾“ und dem Funktionszusatz „– bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –“ die Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ mit dem Funktionszusatz „– als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern –“ eingefügt,

bb) bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ der Funktionszusatz „= eines Studienkollegs für ausländische Studierende -³⁾“ gestrichen und

cc) nach dem Funktionszusatz „- als Leiter der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern –“ der Funktionszusatz „- als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende -³⁾“ angefügt.

f) In Besoldungsgruppe 16 werden die Amtsbezeichnungen „Ärztlicher Leiter eines Krankenhausbetriebs“ und „Leitender Wissenschaftlicher Direktor und Professor“ mit dem Funktionszusatz „– als Leiter der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau“ sowie bei der Amtsbe-

zeichnung „Oberstudiendirektor“ der Funktionszusatz „= eines Studienkollegs für ausländische Studierende –“ gestrichen.

4. Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe 2

- aa) wird bei der Amtsbezeichnung „Direktor beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben“ der Funktionszusatz „- als Beauftragter für Marketingangelegenheiten -“ gestrichen,
- bb) werden bei der Amtsbezeichnung „Direktor beim Polizeipräsidenten“ die Funktionszusätze „- als Leiter der Landespolizeischule -“, „- als Leiter des Führungsstabes im Landeschutzpolizeiamt -“ und „- als Leiter des Stabes des Polizeipräsidenten -“ gestrichen und der Funktionszusatz „- als Leiter einer Direktion -“ angefügt und
- cc) wird bei der Amtsbezeichnung „Direktor beim Polizeipräsidenten“ nach dem Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „1)“ angefügt.

b) In Besoldungsgruppe 3 werden

- aa) die Amtsbezeichnungen „Direktor beim Polizeipräsidenten“ mit dem Funktionszusatz „- als Vertreter des Leiters des Landeskriminalamts -“, „Landeskriminalpolizeidirektor“ und „Leitender Direktor des Berliner Betriebes für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben“ gestrichen und
- bb) vor der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Landeskriminalamts“ und nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool)“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Polizeipräsidenten“ mit dem Funktionszusatz „- als Leiter des Stabes des Polizeipräsidenten -“ eingefügt.

c) In Besoldungsgruppe 4 wird die Amtsbezeichnung „Landeschutzpolizeidirektor“ gestrichen.

d) In Besoldungsgruppe 5 wird die Amtsbezeichnung „Leitender Direktor beim Polizeipräsidenten“ mit dem Funktionszusatz „- als Leiter der Zentralen Ermittlungsstelle für die Bekämpfung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität -“ gestrichen.

5. Die Landesbesoldungsordnung A (künftig wegfallende Ämter) wird wie folgt geändert:

- a) In Besoldungsgruppe 5 wird die Amtsbezeichnung „Pfleger“ gestrichen.
- b) In Besoldungsgruppe 6 wird die Amtsbezeichnung „Desinfektionsmeister“ gestrichen.
- c) In Besoldungsgruppe 7 werden die Amtsbezeichnungen „Desinfektionsobermeister“, „Kinderkrankenschwester“ mit dem Funktionszusatz „– mit staatlicher Anerkennung -“, „Krankenpfleger“ mit dem Funktionszusatz „– mit staatlicher Anerkennung -“ und „Krankenschwester“ mit dem Funktionszusatz „– mit staatlicher Anerkennung -“ gestrichen.
- d) In Besoldungsgruppe 8 werden
- aa) die Amtsbezeichnungen „Desinfektionshauptmeister“, „Kinderkrankenschwester“ mit dem Funktionszusatz „– mit staatlicher Anerkennung“, „Krankenpfleger“ mit dem Funktionszusatz „– mit staatlicher Anerkennung“, „Krankenschwester“ mit dem Funktionszusatz „– mit staatlicher Anerkennung“, „Oberpfleger ¹⁾“, „Oberschwester ¹⁾“, „Stellvertretende Oberschwester ²⁾“ und „Stellvertretender Oberpfleger ²⁾“ und
- bb) die Fußnoten „1)“ und „2)“ gestrichen.
- e) In Besoldungsgruppe 9 werden die Amtsbezeichnungen „Erste Oberhebamme“, „Oberpfleger“ und „Oberschwester“ gestrichen.
- f) In Besoldungsgruppe 10
- aa) werden die Amtsbezeichnungen „Erste Oberschwester“, „Erster Oberpfleger“, „Leitende Lehrschwester ¹⁾“, „Pflegevorsteher ²⁾“, „Stellvertretende Oberin ³⁾“ und „Stellvertretender Pflegevorsteher ³⁾“ gestrichen,
- bb) wird bei der Amtsbezeichnung „Oberin“ der Fußnotenhinweis „2)“ durch den Fußnotenhinweis „1)“ ersetzt,
- cc) werden die Fußnoten „1)“ und „3)“ gestrichen und
- dd) wird die bisherige Fußnote „2)“ zu der neuen Fußnote „1)“.
- g) In Besoldungsgruppe 11 werden die Amtsbezeichnungen „Pflegevorsteher“, „Stellvertretende Oberin“ und „Stellvertretender Pflegevorsteher“ gestrichen.
- h) Die Besoldungsgruppe 12 wird gestrichen.
- i) In Besoldungsgruppe 13 werden die Amtsbezeichnungen „Oberin“ und „Pflegevorsteher“ gestrichen.

j) In Besoldungsgruppe 15 wird

aa) vor der Amtsbezeichnung „Wissenschaftlicher Direktor“ die Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ mit dem Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienkollegs für ausländische Studierende –“ eingefügt,

bb) bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ nach dem Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „1“ angefügt und

cc) die Fußnote „1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.“ eingefügt.

k) In Besoldungsgruppe 16 wird nach der Amtsbezeichnung „Leitender Wissenschaftlicher Direktor“ und dem Funktionszusatz „– am Pädagogischen Zentrum –“ die Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ mit dem Funktionszusatz „– als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende –“ angefügt.

6. Die Anlage II (Amts- und Stellenzulagen) wird wie folgt gefasst:

„Anlage II

Amtszulagen, Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in			Betrag in Euro
	Landesbesoldungsordnung (LBesO)	Besoldungsgruppe	Fußnote	
1. Amtszulagen	LBesO A	A 10	2	241,05
		A 11	5	241,05
		A 12	2	158,69
			6	158,69
		A 13	1	105,80
			2	158,69
			3	264,44
		A 14	1	158,69
			2	185,11
		A 15	1	264,44
2	293,38			
3	158,69			
	LBesO A (künftig wegfal- lende Ämter)	A 15 (kw)	1	158,69
2. Stellenzulagen	LBesO A (künftig wegfal- lende Ämter)	A 10 (kw)	1	37,27
		L BesO B	B 7	1

Artikel II

Überleitung

Der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt des Direktors beim Polizeipräsidenten – als Leiter des Stabes des Polizeipräsidenten – befindliche Beamte wird in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet und führt die Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Polizeipräsidenten“.

Artikel III

Neubekanntmachung

Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, das Landesbesoldungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines:

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes vor.

Im Rahmen der Neuordnung der Führungsstrukturen im Bereich des Polizeipräsidenten ist die Struktur der Dienststellen durch die Auflösung einer Direktion und den Neuschnitt der übrigen Direktionen sowie die Auflösung des Landesschutzpolizei-amtes straffer gestaltet worden. Durch die vorgesehene Änderung der Landesbesoldungsordnung B sollen nicht nur neu benötigte funktionsbezogene Amtsbezeichnungen ergänzt, sondern auch nicht mehr benötigte Ämter gestrichen werden. Infolge der organisatorischen Veränderungen ist das Besoldungsgefüge nicht mehr funktionsadäquat. Eine Neubewertung einzelner Ämter ist im Zuge der gestiegenen Führungsverantwortung und des Aufgabenzuwachses erforderlich. Es handelt sich hierbei um das Amt des Direktors beim Polizeipräsidenten – als Leiter des Stabes des Polizeipräsidenten sowie um das Amt des Direktors beim Polizeipräsidenten – als Leiter einer Direktion.

Mit dem Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 wurde in Berlin die neue Schulart „verbundene Haupt- und Realschule“ gegründet. Die damit verbundenen neuen Leitungsämter sollen nunmehr als landesspezifische Besonderheit in der Landesbesoldungsordnung A ausgebracht werden.

Darüber hinaus werden zahlreiche nicht mehr benötigte Ämter gestrichen.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel I Nr. 1 (§ 8)

Seit der letzten Neubekanntmachung des Landesbesoldungsgesetzes wurde der § 46 Bundesbesoldungsgesetz um einen weiteren Tatbestand ergänzt sowie eine weitere ähnliche Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen (§ 45 Bundesbesoldungsgesetz) eingeführt. Die Zulagen nach § 45 und § 46 Bundesbesoldungsgesetz werden jeweils als Unterschiedsbeträge zu der Besoldungsgruppe des wahrgenommenen Amtes gezahlt. Bei der Anwendung reise- und umzugskostenrechtlicher Bestimmungen ist eine Zugrundelegung des höherwertigen wahrgenommenen Amtes nicht zwingend geboten, so dass die Vorschrift entfallen kann.

2. Zu Artikel I Nr. 2 (Vbm. Nr. 5)

Die Ämter für die Wahrnehmung von Aufgaben der Krankenhausleitung werden gestrichen, so dass die Vorschrift nicht mehr zur Anwendung kommt; sie kann deshalb aufgehoben werden.

3. Zu Artikel I Nr. 3 Buchstabe a) (BesGr. A 11)

Doppelbuchstabe aa) bis ee)

Das Amt „Krankenpflegeleiter - eines Krankenhausbetriebs mit weniger als 600 unterstellten Pflegepersonen“ wird nicht mehr benötigt und daher gestrichen (bb)). Durch den Wegfall der Fußnote „3“ ergeben sich die in aa) und cc) bis ee) geregelten Folgeänderungen.

4. Zu Artikel I Nr. 3 Buchstabe b) (BesGr. A 12)

Doppelbuchstabe aa) bis ff)

Das Amt „Krankenpflegeleiter - eines Krankenhausbetriebs mit mindestens 600 unterstellten Pflegepersonen“ wird nicht mehr benötigt und daher gestrichen (aa)). Durch den Wegfall der Fußnote „3“ ergeben sich die in bb) bis ff) geregelten Folgeänderungen.

5. Zu Artikel I Nr. 3 Buchstabe c) (BesGr. A 13)

Doppelbuchstabe aa) bis cc) sowie ff) bis ii)

Das Amt „Krankenpflegeleiter - eines Krankenhausbetriebs mit mindestens 900 unterstellten Pflegepersonen“ wird nicht mehr benötigt und daher gestrichen (aa)). Durch den Wegfall der Fußnote „5“ ergeben sich die in bb) bis gg) geregelten Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe ff) ist anzumerken, dass der Fußnotenhinweis bei der letzten Neubekanntmachung des Landesbesoldungsgesetzes vom 9. April 1996 bei dem Amt des Sonderschullehrers nicht ausgewiesen war. Hierbei handelte es sich um ein Versehen. Das Amt des Sonderschullehrers wurde zusammen mit dem Fußnotenhinweis „9“ mit dem Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und laufbahnrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 1995 (GVBl. S. 342) eingefügt.

Doppelbuchstabe dd) und ee)

Die Leitungsämter der durch das Schulgesetz neu gegründeten „verbundene Haupt- und Realschule“ werden als landesspezifische Besonderheit im Landesbesoldungsgesetz ausgewiesen. Die Einstufung bewegt sich im nach § 79 Abs. 1 BBesG vorgegebenen Rahmen.

6. Zu Artikel I Nr. 3 Buchstabe d) (BesGr. A 14) und e) Doppelbuchstabe aa) (BesGr. A 15)

Siehe Begründung zu 5. Doppelbuchstabe dd) und ee).

7. Zu Artikel I Nr. 3 Buchstabe e) Doppelbuchstabe bb) und cc) (BesGr. A 15)

Eine Neubewertung des Leiters eines Studienkollegs für ausländische Studierende ist erforderlich. Diese Funktion wird nunmehr dem Amt des Studiendirektors in BesGr. A 15 mit einer Amtszulage nach Fußnote 3 zugeordnet. Gleichzeitig wird die Funktion des Ständigen Vertreters des Leiters eines Studienkollegs für ausländische Studierende nicht mehr benötigt und daher gestrichen.

8. Zu Artikel I Nr. 3 Buchstabe f) (BesGr. A 16)

Die Ämter „Ärztlicher Leiter eines Krankenhausbetriebs“ und „Leitender Wissenschaftlicher Direktor und Professor – als Leiter der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffsbau“ werden nicht mehr benötigt und daher gestrichen.

Als Folgeänderung der Neubewertung der Funktion des Leiters eines Studienkollegs für ausländische Studierende nach BesGr. A 15 mit Amtszulage ist diese Funktion bei dem Amt des Oberstudiendirektors zu streichen.

9. Zu Artikel I Nr. 4 Buchstabe a) (BesGr. B 2)

Doppelbuchstabe aa)

Die Funktion „als Beauftragter für Marketingangelegenheiten“ in dem Amt „Direktor beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben“ soll künftig nicht mehr notwendigerweise im Beamtenverhältnis wahrgenommen werden und kann daher entfallen.

Doppelbuchstabe bb)

Die bisherigen Funktionen sind im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Polizeibehörde entfallen bzw. neu zugeordnet worden. Für die entfallenden Funktionen werden die Funktionszusätze nicht mehr benötigt.

Die Funktion des Leiters einer Direktion wird dem Amt des Direktors beim Polizeipräsidenten in der BesGr. B 2 zugeordnet. Die Reduzierung der Direktionen hat zu einem Bedeutungs- und Aufgabenzuwachs bei den verbleibenden Direktionen geführt. In einer örtlichen Direktion ist ein Personalkörper von ca. 2000 Mitarbeitern zu führen. Darüber hinaus sind rd. 500.000 Bürger mit dem gesamten Spektrum der polizeilichen Aufgaben zu betreuen. Die gestiegenen Anforderungen und die Vielfalt der in einem Polizeiabschnitt anfallenden Tätigkeiten – u.a. in der Folge der Einführung des Berliner Modells – haben auch auf dieser Ebene bereits Anerkennung durch eine entsprechende Bewertung gefunden. Die Führungsverantwortung der Direktionsleitungen wird künftig durch die Umsetzung der Verwaltungsreform in der Berliner Polizei sowie durch die Strukturreform weiter gestärkt.

Durch Auflösung der Führungsebene des Landesschutzpolizeiamtes werden die Direktionsleitungen im Rahmen der Dezentralisierung zusätzliche Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung übernehmen.

Doppelbuchstabe cc)

Der Fußnotenhinweis stellt sicher, dass die Funktion des Leiters einer Direktion auch dem Amt einer niedrigeren Besoldungsgruppe zugeordnet werden kann.

10. Zu Artikel I Nr. 4 Buchstabe b) (BesGr. B 3)

Doppelbuchstabe aa)

Die Funktion des Leiters des Stabes des Polizeipräsidenten wird der BesGr. B 3 zugeordnet. Durch die Strukturreform sind die Stäbe des Polizeipräsidenten und des Landesschutzpolizeiamtes zusammengeführt worden. Die jetzige Stabsleiterfunktion umfasst dadurch einen größeren Verantwortungsbereich als zuvor. Ferner ergibt sich die Notwendigkeit, die Stelle des Stabsleiters mit einer im Verhältnis zu den Leitungsfunktionen der Gliederungseinheiten in der Linie angemessenen Wertigkeit auszustatten. Darüber hinaus ändert sich infolge der Strukturreform die Amtsbezeichnung des Leiters des Landeskriminalamtes.

Doppelbuchstabe bb)

Die Ämter „Direktor beim Polizeipräsidenten – als Vertreter des Leiters des Landeskriminalamts“, „Landeskriminalpolizeidirektor“ und „Leitender Direktor des Berliner Betriebes für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben werden nicht mehr benötigt und daher gestrichen.

11. Zu Artikel I Nr. 4 Buchstabe c) (BesGr. B 4) und d) (BesGr. B 5)

Die Ämter „Landesschutzpolizeidirektor“ und „Leitender Direktor beim Polizeipräsident als Leiter der Zentralen Ermittlungsstelle für die Bekämpfung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität“ werden nicht mehr benötigt und daher gestrichen.

12. Zu Artikel I Nr. 5 Buchstabe a) (BesGr. A 5), b) (BesGr. A 6) und c) (BesGr. A 7)

Die Ämter „Pfleger“, „Desinfektionsmeister“, „Desinfektionsobermeister“, „Kinderkrankenschwester – mit staatlicher Anerkennung“, „Krankenpfleger – mit staatlicher Anerkennung“ und „Krankenschwester – mit staatlicher Anerkennung“ werden nicht mehr benötigt und daher gestrichen.

13. Zu Artikel I Nr. 5 Buchstabe d) (BesGr. A 8)

Doppelbuchstabe aa)

Die Ämter „Desinfektionshauptmeister“, „Kinderkrankenschwester – mit staatlicher Anerkennung“, „Krankenpfleger – mit staatlicher Anerkennung“, „Krankenschwester – mit staatlicher Anerkennung“, „Oberpfleger“, „Oberschwester“, „Stellvertretende Oberschwester“ und „Stellvertretender Oberpfleger“ werden nicht mehr benötigt und daher gestrichen.

Doppelbuchstabe bb)

Folgeänderung aus dem Wegfall der vorgenannten Ämter.

14. Zu Artikel I Nr. 5 Buchstabe e) (BesGr. A 9)

Die Ämter „Erste Oberhebamme“, „Oberpfleger“ und „Oberschwester“ werden nicht mehr benötigt und daher gestrichen.

15. Zu Artikel I Nr. 5 Buchstabe f) (BesGr. A 10)

Doppelbuchstabe aa)

Die Ämter „Erste Oberschwester“, „Erster Oberpfleger“, „Leitende Lehrschwester“, „Pflegevorsteher“, „Stellvertretende Oberin“) und „Stellvertretender Pflegevorsteher“ werden nicht mehr benötigt und daher gestrichen.

Doppelbuchstabe bb) bis dd)

Folgeänderungen aus dem Wegfall der vorgenannten Ämter.

16. Zu Artikel I Nr. 5 Buchstabe g) (BesGr. A 11)

Die Ämter „Pflegevorsteher“, „Stellvertretende Oberin“ und „Stellvertretender Pflegevorsteher“ werden nicht mehr benötigt und daher gestrichen.

17. Zu Artikel I Nr. 5 Buchstabe h) (BesGr. A 12)

Die Ämter „Oberin“, „Pflegevorsteher“, „Stellvertretende Oberin“ und „Stellvertretender Pflegevorsteher“ werden nicht mehr benötigt und daher gestrichen. Die gesamte Besoldungsgruppe A 12 in der Anlage Landesbesoldungsordnung A (künftig wegfallende Ämter) kann entfallen, da dort keine weiteren Ämter ausgebracht sind.

18. Zu Artikel I Nr. 5 Buchstabe i) (BesGr. A 13)

Die Ämter „Oberin“ und „Pflegevorsteher“ werden nicht mehr benötigt und daher gestrichen.

19. Zu Artikel I Nr. 5 Buchstabe j) (BesGr. A 15)

Da die Stelle des Ständigen Vertreters des Leiters eines Studienkollegs für ausländische Studierende an der Freien Universität Berlin derzeit besetzt ist, ist das Amt mit dieser Funktion in der Landesbesoldungsordnung A (künftig wegfallende Ämter) auszubringen. Nach Ausscheiden des Amtsinhabers wird das Amt mit dieser Funktion nicht mehr in Anspruch genommen.

20. Zu Artikel I Nr. 5 Buchstabe k) (BesGr. A 16)

Da die Stelle des Leiters eines Studienkollegs für ausländische Studierende an der Freien Universität Berlin derzeit besetzt ist, ist das Amt mit dieser Funktion in der BesGr. A 16 der Landesbesoldungsordnung A (künftig wegfallende Ämter) auszubringen. Nach Ausscheiden des Amtsinhabers wird das Amt mit dieser Funktion nicht mehr in Anspruch genommen, sondern nur noch das neu ausgebrachte Amt des Studiendirektors – als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende in BesGr. A 15 mit Amtszulage.

21. Zu Artikel I Nr. 6 (Anlage II Amts- und Stellenzulagen)

Durch den Wegfall zahlreicher Ämter mit Amts- oder Stellenzulage wird die Übersicht über die landesrechtlichen Amts- und Stellenzulagen neu gefasst.

22. Zu Artikel II

Der vorhandene Leiter des Stabes des Polizeipräsidenten wird kraft Gesetzes in die BesGr. B 3 übergeleitet.

23. Zu Artikel III

Die Vorschrift enthält die übliche Neufassungsermächtigung.

26. Zu Artikel IV

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

c) Beteiligungen

Die zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sind nach § 60 LBG beteiligt worden. Mit Ausnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft und des Deutschen Beamtenbundes haben alle Gewerkschaften und Berufsverbände auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Der Deutsche Beamtenbund hat angeregt, die Stellenobergrenzen für Beförderungssämter im mittleren Justizvollzugsdienst zu verbessern. Diese Forderung konnte aus finanziellen Gründen keine Berücksichtigung in diesem Gesetz finden.

Die Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Abs. 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die durch die Anhebung der Stellen der Direktionsleiter von BesGr. A 16 nach BesGr. B 2 und der Stelle des Leiters des Stabes von BesGr. B 2 nach BesGr. B 3 rechnerisch entstehenden Mehrkosten in Höhe von rund 10.900 Euro jährlich werden im eigenen Stellenrahmen der Polizeibehörde erwirtschaftet.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 17.06.2005

Der Senat von Berlin

W o w e r e i t

Dr. K ö r t i n g

.....
Reg. Bürgermeister

.....
Senator für Inneres

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung

Neue Fassung

Landesbesoldungsgesetz i. d. F. vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 516).

**Gesetzentwurf
Artikel I**

§ 8

Reise- und umzugskostenrechtliche Sonderbestimmung

§ 8

Reise- und umzugskostenrechtliche Sonderbestimmung
(aufgehoben)

In den Fällen des § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes wird bei der Anwendung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften das wahrgenommene höherwertige Amt zugrunde gelegt.

Anlage1

**Landesbesoldungsordnungen
- LBesO -**

Anlage1

**Landesbesoldungsordnungen
- LBesO -**

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

5. Soweit für die Krankenhausleitung in den Besoldungsordnungen Ämter aufgeführt werden, die auf Grund besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschrift mit zeitlicher Begrenzung übertragen werden und die nicht im Wege der Beförderung erreicht werden können, bilden diese Ämter die Grundlage für die Bemessung der Zulage nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes.

5. (aufgehoben)

Landesbesoldungsordnung A

Landesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe 11

Besoldungsgruppe 11

Fachlehrer

- mit der staatlichen Prüfung als Augenoptiker nach mindestens dreijähriger Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 –
- mit einem Diplom als Sportlehrer nach einem sechssemestrigen Hochschulstudium – ¹⁾
- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, zur Fachberatung der Schulaufsicht oder zur Verwendung in der Aus- und Fortbildung der Fachlehrer jeweils nach mindestens dreijähriger Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 – ^{2) 6)}

Fachlehrer

- mit der staatlichen Prüfung als Augenoptiker nach mindestens dreijähriger Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 –
- mit einem Diplom als Sportlehrer nach einem sechssemestrigen Hochschulstudium – ¹⁾
- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, zur Fachberatung der Schulaufsicht oder zur Verwendung in der Aus- und Fortbildung der Fachlehrer jeweils nach mindestens dreijähriger Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 – ^{2) 5)}

Gewerbehauptkommissar,
soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12

Gewerbehauptkommissar,
soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12

Krankenpflegeleiter

- eines Krankenhausbetriebs mit weniger als 600 unterstellten Pflegepersonen – ³⁾

Lehrer

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen – ^{1) 4) 5)}

¹⁾ Als Eingangsamt

²⁾ Höchstens 30 v. H. der Planstellen für Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10; an Lehranstalten für technische Assistenten in der Medizin jedoch mindestens vier Planstellen.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

⁴⁾ Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für untere Klassen oder als Freundschaftspionierleiter/ Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung und Prüfung in den entsprechenden Fächern des Lehrers für untere Klassen nach dem Recht der ehemaligen DDR.

⁵⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

⁶⁾ Jeweils ein Fachlehrer an jeder Lehranstalt für technische Assistenten in der Medizin erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

Lehrer

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen – ^{1) 3) 4)}

¹⁾ Als Eingangsamt

²⁾ Höchstens 30 v. H. der Planstellen für Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10; an Lehranstalten für technische Assistenten in der Medizin jedoch mindestens vier Planstellen.

³⁾ Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für untere Klassen oder als Freundschaftspionierleiter/ Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung und Prüfung in den entsprechenden Fächern des Lehrers für untere Klassen nach dem Recht der ehemaligen DDR.

⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

⁵⁾ Jeweils ein Fachlehrer an jeder Lehranstalt für technische Assistenten in der Medizin erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

Besoldungsgruppe 12

Fachlehrer

- mit einem Diplom als Sportlehrer nach einem sechssemestrigen Hochschulstudium zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – ¹⁾

Gewerbehauptkommissar,
soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11

Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – ²⁾

Krankenpflegeleiter

- eines Krankenhausbetriebs mit mindestens 600 unterstellten Pflegepersonen – ³⁾

Lehrer

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen – ⁴⁾
- mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 – ^{5) 6)}

Sonderschullehrer ^{6) 7) 8)}

Zweiter Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 an einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülern – ²⁾

¹⁾ Eine Stelle in jedem Bezirk

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

⁴⁾ Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die nach Abschluss der Fachschulausbildung oder einer Ergänzungsausbildung und Prüfung an einer Fortbildung für

Besoldungsgruppe 12

Fachlehrer

- mit einem Diplom als Sportlehrer nach einem sechssemestrigen Hochschulstudium zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – ¹⁾

Gewerbehauptkommissar,
soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11

Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – ²⁾

Lehrer

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen – ³⁾
- mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 – ^{4) 5)}

Sonderschullehrer ^{5) 6) 7)}

Zweiter Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 an einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülern – ²⁾

¹⁾ Eine Stelle in jedem Bezirk

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

³⁾ Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die nach Abschluss der Fachschulausbildung oder einer Ergänzungsausbildung und Prüfung an einer Fortbil-

den Unterricht in den Klassen 5 und 6 erfolgreich teilgenommen und eine mindestens achtjährige Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) nachgewiesen haben.

- 5) Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12, das einem Fach der Berliner Schule entspricht, Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12, von denen nur noch ein Fach einem Fach der Berliner Schule entspricht, sowie Lehrer für untere Klassen mit einer zusätzlichen Ausbildung und Diplomabschluss für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, das einem Fach der Berliner Schule entspricht.
- 6) Als Eingangsamt
- 7) Diplomlehrer für Hilfsschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung nach einem mindestens vierjährigen Studium an der Universität Rostock, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13; sie erhalten eine Amtszulage nach Anlage II.
- 8) Nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbene Befähigungen als Leiter für untere Klassen mit einem zusätzlichen Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung, Lehrkräfte mit nicht abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für untere Klassen mit Überleitung nach dreijähriger Ausbildung zum zweijährigen Hochschulstudium an der Pädagogischen Hochschule Magdeburg mit Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung und Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Lehrbefähigung für die unteren Klassen für Deutsch oder Mathematik und ein Wahlfach mit einem zusätzlichen Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung.

den Unterricht in den Klassen 5 und 6 erfolgreich teilgenommen und eine mindestens achtjährige Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) nachgewiesen haben.

- 4) Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12, das einem Fach der Berliner Schule entspricht, Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für zwei Fächer der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12, von denen nur noch ein Fach einem Fach der Berliner Schule entspricht, sowie Lehrer für untere Klassen mit einer zusätzlichen Ausbildung und Diplomabschluss für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, das einem Fach der Berliner Schule entspricht.
- 5) Als Eingangsamt
- 6) Diplomlehrer für Hilfsschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung nach einem mindestens vierjährigen Studium an der Universität Rostock, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13; sie erhalten eine Amtszulage nach Anlage II.
- 7) Nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbene Befähigungen als Leiter für untere Klassen mit einem zusätzlichen Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung, Lehrkräfte mit nicht abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für untere Klassen mit Überleitung nach dreijähriger Ausbildung zum zweijährigen Hochschulstudium an der Pädagogischen Hochschule Magdeburg mit Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung und Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Lehrbefähigung für die unteren Klassen für Deutsch oder Mathematik und ein Wahlfach mit einem zusätzlichen Diplomabschluss als Lehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung.

Besoldungsgruppe 13

Blindenoberlehrer ^{1) 4)}

Erster Gewerbehauptkommissar

Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –
- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – ²⁾
- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern – ³⁾

Krankenpflegeleiter

- eines Krankenhausbetriebs mit mindestens 900 unterstellten Pflegepersonen – ⁵⁾

Lehrer

- mit einer Lehrbefähigung für den berufstheoretischen Unterricht in einer beruflichen Fachrichtung bei entsprechender Verwendung – ^{4) 7) 8)}

Lehrer an Sonderschulen ^{1) 4) 6)}

Besoldungsgruppe 13

Blindenoberlehrer ^{1) 4)}

Erster Gewerbehauptkommissar

Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –
- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – ²⁾
- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern – ³⁾

Lehrer

- mit einer Lehrbefähigung für den berufstheoretischen Unterricht in einer beruflichen Fachrichtung bei entsprechender Verwendung – ^{4) 6) 7)}

Lehrer an Sonderschulen ^{1) 4) 5)}

Realschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –²⁾

Realschulrektor

- als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule mit bis zu 180 Schülern –²⁾

Rektor

- als Leiter einer Grundschule oder Hauptschule = mit bis zu 180 Schülern –²⁾
= mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –³⁾

Rektor

- als Leiter einer Grundschule oder Hauptschule = mit bis zu 180 Schülern –²⁾
= mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –³⁾

Sonderschullehrer⁹⁾

Sonderschullehrer⁸⁾

Studienrat an einer Fachschule

- mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst –

Studienrat an einer Fachschule

- mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst –

Studienrat im Hochschuldienst

- an einer Universität oder der Universität der Künste Berlin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung –

Studienrat im Hochschuldienst

- an einer Universität oder der Universität der Künste Berlin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung –

Taubstummenoberlehrer¹⁾⁴⁾

Taubstummenoberlehrer¹⁾⁴⁾

Volkshochschulrat

- mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst –

Volkshochschulrat

- mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst –

Zweiter Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 an einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülern –²⁾

Zweiter Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 an einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülern –²⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

⁴⁾ Als Eingangsamt.

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

⁶⁾ Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und einem zusätzlichen Diplomabschluss für eine sonderpädagogische Fachrichtung nach dem Recht der ehemaligen DDR.

⁷⁾ Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung.

⁸⁾ Die in Fußnote 7) genannten Lehrkräfte, die nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre mit insgesamt 24 Jahreswochenstunden oder bei gleichzeitiger Beauftragung mit den Obliegenheiten eines Schulleiters oder Schulleiterstellvertreters mit der Hälfte der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung an einer berufsbildenden Schule tätig waren und sich dort bewährt haben, können in die Laufbahn des Studienrats übernommen werden.

⁹⁾ Der erste Halbsatz der Fußnote 7) zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die eine mindestens achtjährige Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) nachgewiesen haben.

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

⁴⁾ Als Eingangsamt.

⁵⁾ Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und einem zusätzlichen Diplomabschluss für eine sonderpädagogische Fachrichtung nach dem Recht der ehemaligen DDR.

⁶⁾ Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung.

⁷⁾ Die in Fußnote 6) genannten Lehrkräfte, die nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre mit insgesamt 24 Jahreswochenstunden oder bei gleichzeitiger Beauftragung mit den Obliegenheiten eines Schulleiters oder Schulleiterstellvertreters mit der Hälfte der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung an einer berufsbildenden Schule tätig waren und sich dort bewährt haben, können in die Laufbahn des Studienrats übernommen werden.

⁸⁾ Der erste Halbsatz der Fußnote 6) zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die eine mindestens achtjährige Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) nachgewiesen haben.

Besoldungsgruppe 14

Erster Oberamtsanwalt
– als Abteilungsleiter –

Gesamtschulrektor
– als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe – ¹⁾
– zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –

Kanzler
– der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik „Alice Salomon“ –
– der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin –
– der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin –
– der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ –
– der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ –
– der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) –

Oberstudienrat an einer Fachschule
– mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst –

Oberstudienrat im Hochschuldienst
– an einer Universität oder der Universität der Künste Berlin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung –

Rektor
– als Leiter der schulischen Einrichtungen im Justizvollzug –
– als Leiter einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –
– als Leiter von Lehrgängen an einer Volkshochschule zum Erwerb einer dem erfolgreichen Abschluss der Haupt- oder Realschule gleichwertigen Schulausbildung –
– als der ständige Vertreter des Leiters eines Schulpraktischen Seminars für Lehreranwärter –

Sonderschulkonrektor
– als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule
= für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern –
= für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern

Besoldungsgruppe 14

Erster Oberamtsanwalt
– als Abteilungsleiter –

Gesamtschulrektor
– als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe – ¹⁾
– zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –

Kanzler
– der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik „Alice Salomon“ –
– der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin –
– der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin –
– der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ –
– der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ –
– der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) –

Oberstudienrat an einer Fachschule
– mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst –

Oberstudienrat im Hochschuldienst
– an einer Universität oder der Universität der Künste Berlin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung –

Realschulkonrektor
– als der ständige Vertreter des Leiters einer verbundenen Haupt- und Realschule
= mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern –
= mit mehr als 540 Schülern –¹⁾

Realschulrektor
– als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule
= mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
= mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern –¹⁾

Rektor
– als Leiter der schulischen Einrichtungen im Justizvollzug –
– als Leiter einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –
– als Leiter von Lehrgängen an einer Volkshochschule zum Erwerb einer dem erfolgreichen Abschluss der Haupt- oder Realschule gleichwertigen Schulausbildung –
– als der ständige Vertreter des Leiters eines Schulpraktischen Seminars für Lehreranwärter –

Sonderschulkonrektor
– als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule
= für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern –
= für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern

– 1)

- = für sonstige Behinderte mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern –
- = für sonstige Behinderte mit mehr als 90 Schülern – 1)
- = mit angegliederten Berufsschulklassen – 1)

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Sonderschule
- = für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülern –
- = für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern – 2)
- = für sonstige Behinderte mit bis zu 45 Schülern –
- = für sonstige Behinderte mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern – 2)

Volkshochschuloberrat

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Volkshochschule –
- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

Zweiter Sonderschulkonrektor

- einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 270 Schülern –
- einer Sonderschule für sonstige Behinderte mit mehr als 135 Schülern –

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

Besoldungsgruppe 15

Direktor am Botanischen Garten und Botanischen Museum und Professor

Gesamtschuldirektor

- als Leiter der Mittelstufe einer Gesamtschule mit Oberstufe –
- als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe –
- als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe – 1)
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe –

Oberschulrat 2)

- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

Schulrat 6)

- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

– 1)

- = für sonstige Behinderte mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern –
- = für sonstige Behinderte mit mehr als 90 Schülern – 1)
- = mit angegliederten Berufsschulklassen – 1)

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Sonderschule
- = für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülern –
- = für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern – 2)
- = für sonstige Behinderte mit bis zu 45 Schülern –
- = für sonstige Behinderte mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern – 2)

Volkshochschuloberrat

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Volkshochschule –
- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

Zweiter Realschulkonrektor

- an einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern –

Zweiter Sonderschulkonrektor

- einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 270 Schülern –
- einer Sonderschule für sonstige Behinderte mit mehr als 135 Schülern –

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

Besoldungsgruppe 15

Direktor am Botanischen Garten und Botanischen Museum und Professor

Gesamtschuldirektor

- als Leiter der Mittelstufe einer Gesamtschule mit Oberstufe –
- als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe –
- als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe – 1)
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe –

Oberschulrat 2)

- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

Realschulrektor

- als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern –

Schulrat 6)

- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

Seminardirektor

- als Leiter eines Schulpraktischen Seminars für Lehreranwärter –

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Sonderschule
= für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern –
–
= für sonstige Behinderte mit mehr als 90 Schülern –
= mit angegliederten Berufsschulklassen –

Studiendirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters
= einer Gesamtschule mit Oberstufe – ³⁾
= einer Gesamtschule ohne Oberstufe –
= eines Oberstufenzentrums, zugleich Leiter einer Abteilung – ³⁾
= eines Studienkollegs für ausländische Studierende – ³⁾
- an einem Oberstufenzentrum als Leiter einer Abteilung
= die einem zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasium oder einem Oberstufengymnasium mit mindestens zwei Schultypen entspricht – ³⁾
= mit mehr als 360 Schülern – ^{3) 5)}
= mit bis zu 360 Schülern – ⁵⁾
- beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister –
- als Leiter der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern –

Studiendirektor an einer Fachhochschule

- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – ⁴⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule
= mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern – ⁵⁾
= mit mehr als 360 Schülern – ^{3) 5)}
- als Leiter einer Fachschule
= mit bis zu 80 Schülern – ⁵⁾
= mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern – ^{3) 5)}

Volkshochschuldirektor

- als Leiter einer Volkshochschule –
- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

⁴⁾ Höchstens 30 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte an einer Fachschule.

⁵⁾ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

⁶⁾ Als Eingangsamt.

Seminardirektor

- als Leiter eines Schulpraktischen Seminars für Lehreranwärter –

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Sonderschule
= für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern –
–
= für sonstige Behinderte mit mehr als 90 Schülern –
= mit angegliederten Berufsschulklassen –

Studiendirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters
= einer Gesamtschule mit Oberstufe – ³⁾
= einer Gesamtschule ohne Oberstufe –
= eines Oberstufenzentrums, zugleich Leiter einer Abteilung – ³⁾
- an einem Oberstufenzentrum als Leiter einer Abteilung
= die einem zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasium oder einem Oberstufengymnasium mit mindestens zwei Schultypen entspricht – ³⁾
= mit mehr als 360 Schülern – ^{3) 5)}
= mit bis zu 360 Schülern – ⁵⁾
- beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister –
- als Leiter der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern –
- als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende – ³⁾

Studiendirektor an einer Fachhochschule

- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – ⁴⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule
= mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern – ⁵⁾
= mit mehr als 360 Schülern – ^{3) 5)}
- als Leiter einer Fachschule
= mit bis zu 80 Schülern – ⁵⁾
= mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern – ^{3) 5)}

Volkshochschuldirektor

- als Leiter einer Volkshochschule –
- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

⁴⁾ Höchstens 30 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte an einer Fachschule.

⁵⁾ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

⁶⁾ Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe 16

Ärztlicher Leiter eines Krankenhausbetriebs

Direktor der Stiftung Lette-Verein

Direktor der Stiftung Pestalozzi-Fröbel-Haus

Kanzler

- der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin –
- der Technischen Fachhochschule Berlin –

Leitender Direktor des Botanischen Gartens und Botanischen Museums und Professor

Leitender Wissenschaftlicher Direktor und Professor

- als Leiter der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau –

Oberschulrat

- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –
- beim Berliner Landesinstitut für Schule und Medien –

Oberstudiendirektor

- als Leiter
 - = des allgemeinbildenden Unterrichts an der Polizeischule –
 - = einer Gesamtschule mit Oberstufe –
 - = eines Oberstufenzentrums –
 - = eines Schulpraktischen Seminars für Lehramtsanwärter des höheren Dienstes –
 - = eines Studienkollegs für ausländische Studierende –
- beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister –

Oberstudiendirektor an einer Fachschule

- als Leiter einer Fachschule mit mehr als 360 Schülern – ¹⁾

¹⁾ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

Besoldungsgruppe 16

Direktor der Stiftung Lette-Verein

Direktor der Stiftung Pestalozzi-Fröbel-Haus

Kanzler

- der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin –
- der Technischen Fachhochschule Berlin –

Leitender Direktor des Botanischen Gartens und Botanischen Museums und Professor

Oberschulrat

- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –
- beim Berliner Landesinstitut für Schule und Medien –

Oberstudiendirektor

- als Leiter
 - = des allgemeinbildenden Unterrichts an der Polizeischule –
 - = einer Gesamtschule mit Oberstufe –
 - = eines Oberstufenzentrums –
 - = eines Schulpraktischen Seminars für Lehramtsanwärter des höheren Dienstes –
- beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister –

Oberstudiendirektor an einer Fachschule

- als Leiter einer Fachschule mit mehr als 360 Schülern – ¹⁾

¹⁾ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe 2

Direktor beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben

- als Beauftragter für Marketingangelegenheiten –
- als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen –
- als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Tropenmedizin –

Direktor beim Polizeipräsidenten

Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe 2

Direktor beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben

- als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen –
- als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Tropenmedizin –

Direktor beim Polizeipräsidenten

- als Leiter der Landespolizeischule –
- als Leiter des Führungsstabes im Landeschutzpolizeiamt –
- als Leiter des Stabes des Polizeipräsidenten –

Direktor des Landesamts für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit

Direktor des Landesarchivs

Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin

Direktor des Landesverwaltungsamts

Kanzler

- der Universität der Künste Berlin –

Landeskonservator und Direktor des Landesdenkmalamts Berlin

Leitender Oberschulrat

- als Leiter des Berliner Landesinstituts für Schule und Medien –
- als Leiter eines bedeutenden Referats bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –¹⁾

Präsident des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen

Vizepräsident des Instituts für Bautechnik

¹⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe 3

Direktor beim Polizeipräsidenten

- als Vertreter des Leiters des Landeskriminalamtes –

Direktor des Deutschen Technikmuseums Berlin und Professor

Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Direktor des Statistischen Landesamts

Direktor des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool)

Generaldirektor der Zentral- und Landesbibliothek Berlin

- als Leiter einer Direktion –¹⁾

Direktor des Landesamts für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit

Direktor des Landesarchivs

Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin

Direktor des Landesverwaltungsamts

Kanzler

- der Universität der Künste Berlin –

Landeskonservator und Direktor des Landesdenkmalamts Berlin

Leitender Oberschulrat

- als Leiter des Berliner Landesinstituts für Schule und Medien –
- als Leiter eines bedeutenden Referats bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –¹⁾

Präsident des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen

Vizepräsident des Instituts für Bautechnik

¹⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe 3

Direktor des Deutschen Technikmuseums Berlin und Professor

Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Direktor des Landeskriminalamts

Direktor des Statistischen Landesamts

Direktor des Zentralen Personalüberhangmanagements (Stellenpool)

Erster Direktor beim Polizeipräsidenten

- als Leiter des Stabes des Polizeipräsidenten –

Generaldirektor der Zentral- und Landesbibliothek Berlin

Generaldirektor des Stadtmuseums Berlin und Professor

Geschäftsführer der Handwerkskammer

Landeskriminalpolizeidirektor

Leitender Branddirektor
– als Vertreter des Landesbranddirektors –

Leitender Direktor des Berliner Betriebes für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben

Leitender Oberschulrat
– als Leiter einer Abteilung beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister
– als der ständige Vertreter eines Abteilungsleiters bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

Präsident des Landesamts für Gesundheit und Soziales

Besoldungsgruppe 4

Bezirksstadtrat

Direktor bei dem Rechnungshof
– als Prüfungsgebietsleiter –

Kanzler
– der Freien Universität Berlin –
– der Humboldt-Universität zu Berlin –
– der Technischen Universität Berlin –

Landesschutzpolizeidirektor

Leitender Oberschulrat
– als Leiter einer Abteilung bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

Leitender Senatsrat
– als Leiter einer Abteilung bei dem für Justiz zuständigen Senatsmitglied und Präsident des Justizprüfungsamts –

Besoldungsgruppe 5

Bezirksstadtrat
– als Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters –

Direktor bei dem Abgeordnetenhaus

Generaldirektor des Deutschen Historischen Museums und Professor

Landesbranddirektor

Landesschulrat

Generaldirektor des Stadtmuseums Berlin und Professor

Geschäftsführer der Handwerkskammer

Leitender Branddirektor
– als Vertreter des Landesbranddirektors –

Leitender Oberschulrat
– als Leiter einer Abteilung beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister
– als der ständige Vertreter eines Abteilungsleiters bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

Präsident des Landesamts für Gesundheit und Soziales

Besoldungsgruppe 4

Bezirksstadtrat

Direktor bei dem Rechnungshof
– als Prüfungsgebietsleiter –

Kanzler
– der Freien Universität Berlin –
– der Humboldt-Universität zu Berlin –
– der Technischen Universität Berlin –

Leitender Oberschulrat
– als Leiter einer Abteilung bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied –

Leitender Senatsrat
– als Leiter einer Abteilung bei dem für Justiz zuständigen Senatsmitglied und Präsident des Justizprüfungsamts –

Besoldungsgruppe 5

Bezirksstadtrat
– als Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters –

Direktor bei dem Abgeordnetenhaus

Generaldirektor des Deutschen Historischen Museums und Professor

Landesbranddirektor

Landesschulrat

Leitender Direktor beim Polizeipräsidenten
– als Leiter der Zentralen Ermittlungsstelle für die
Bekämpfung der Regierungs- und Vereini-
gungskriminalität –

Polizeivizepräsident

Präsident des Deutschen Instituts für Bautechnik

Senatsbaudirektor

Vizepräsident des Rechnungshofs

Polizeivizepräsident

Präsident des Deutschen Instituts für Bautechnik

Senatsbaudirektor

Vizepräsident des Rechnungshofs

**Landesbesoldungsordnung A
(künftig wegfallende Ämter)**

Besoldungsgruppe 5

Hallenmeister

Pfleger

Besoldungsgruppe 6

Desinfektionsmeister

Kanzleivorsteher

Oberhallenmeister

Besoldungsgruppe 7

Desinfektionsobermeister

Gewerbemeister

Haupthallenmeister

Kanzleivorsteher

Kinderkrankenschwester

– mit staatlicher Anerkennung –

Krankenpfleger

– mit staatlicher Anerkennung –

Krankenschwester

– mit staatlicher Anerkennung –

**Landesbesoldungsordnung A
(künftig wegfallende Ämter)**

Besoldungsgruppe 5

Hallenmeister

Besoldungsgruppe 6

Kanzleivorsteher

Oberhallenmeister

Besoldungsgruppe 7

Gewerbemeister

Haupthallenmeister

Kanzleivorsteher

Besoldungsgruppe 8

Desinfektionshauptmeister
Gewerbeobermeister
Kanzleivorsteher
Kinderkrankenschwester
– mit staatlicher Anerkennung –
Krankenpfleger
– mit staatlicher Anerkennung –
Krankenschwester
– mit staatlicher Anerkennung –
Oberpfleger ¹⁾
Oberschwester ¹⁾
Stellvertretende Oberschwester ²⁾
Stellvertretender Oberpfleger ²⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

²⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage II als Stellvertretender Oberpfleger / Stellvertretende Oberschwester an ordnungsbehördlich genehmigten Wach- oder Intensivpflegestationen als Vertreter eines Oberpflegers / einer Oberschwester mit mindestens 12 unterstellten Pflegepersonen.

Besoldungsgruppe 8

Gewerbeobermeister
Kanzleivorsteher

Besoldungsgruppe 9

Erste Oberhebamme
Gewerbehauptmeister
Kanzleivorsteher
Lehrer für Fachpraxis
Oberpfleger
Oberschwester

Besoldungsgruppe 9

Gewerbehauptmeister
Kanzleivorsteher
Lehrer für Fachpraxis

Besoldungsgruppe 10

Erste Oberschwester
Erster Oberpfleger
Heimleiter
Hortleiterin
Kanzleivorsteher
Lehrer für Fachpraxis
– nach mindestens dreijähriger Dienstzeit seit

Besoldungsgruppe 10

Heimleiter
Hortleiterin
Kanzleivorsteher
Lehrer für Fachpraxis
– nach mindestens dreijähriger Dienstzeit seit

Anstellung als Lehrer für Fachpraxis in der Besoldungsgruppe A 9 –

Anstellung als Lehrer für Fachpraxis in der Besoldungsgruppe A 9 –

Leitende Lehrschwester ¹⁾

Oberin ²⁾

Pflegevorsteher ²⁾

Stellvertretende Oberin ³⁾

Stellvertretender Pflegevorsteher ³⁾

¹⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage II an Schulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe mit mindestens 90 Ausbildungsplätzen.

²⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage II, wenn bei Verkündung des Landeskrankenhausgesetzes mindestens 150 Pflegepersonen unterstellt waren.

³⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage II, wenn bei Verkündung des Landeskrankenhausgesetzes Vertreter eines Pflegevorstehers / einer Oberin mit mindestens 300 unterstellten Pflegepersonen.

Oberin ¹⁾

¹⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage II, wenn bei Verkündung des Landeskrankenhausgesetzes mindestens 150 Pflegepersonen unterstellt waren.

Besoldungsgruppe 11

Leitende Lehrschwester

Oberin

Pflegevorsteher

Stellvertretende Oberin

Stellvertretender Pflegevorsteher

Besoldungsgruppe 12

Oberin

Pflegevorsteher

Stellvertretende Oberin

Stellvertretender Pflegevorsteher

Besoldungsgruppe 13

Fachdozent

Oberin

Pflegevorsteher

Wissenschaftlicher Rat
– am Pädagogischen Zentrum –

Besoldungsgruppe 15

Besoldungsgruppe 11

Leitende Lehrschwester

Oberin

Besoldungsgruppe 13

Fachdozent

Wissenschaftlicher Rat
– am Pädagogischen Zentrum –

Besoldungsgruppe 15

Studiendirektor

Wissenschaftlicher Direktor
– am Pädagogischen Zentrum –

– als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienkollegs für ausländische Studierende –¹⁾

Wissenschaftlicher Direktor
– am Pädagogischen Zentrum –

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage II.

Besoldungsgruppe 16

Direktor der Landesbildstelle

Leitender Wissenschaftlicher Direktor
– am Pädagogischen Zentrum –

Besoldungsgruppe 16

Direktor der Landesbildstelle

Leitender Wissenschaftlicher Direktor
– am Pädagogischen Zentrum –

Oberstudiendirektor
– als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Bundesbesoldungsgesetz

§ 45
Zulage für die
Wahrnehmung befristeter Funktionen

(1) Wird einem Beamten oder Soldaten außer in den Fällen des § 46 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann er eine Zulage zu seinen Dienstbezügen erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt werden.

(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. § 13 findet keine Anwendung.

3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde.

(4) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Gewährung der Zulage das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums erforderlich ist.

§ 46
Zulage für die
Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Werden einem Beamten oder Soldaten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält er nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Ein Beamter, dem auf Grund besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage, wenn er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen der besonderen Rechtsvorschrift nicht durch Beförderung erreichen kann.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zula-

ge ist eine nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde.

§ 79

Einstufung besonderer Lehrämter

(1) In Ländern, in denen eine Realschule mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbunden ist, können die Direktoren, Konrektoren und Zweiten Konrektoren dieser Schulen durch Landesgesetz höchstens in die für Realschuldirektoren, Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektoren maßgebenden Besoldungsgruppen eingestuft werden.

(2) ...

(3) ...